

## Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den  
Besuch  
von Tageseinrichtungen für Kinder

**Beschließendes Organ:**

Samtgemeinderat

**Zuständig in der Verwaltung:**

Kämmerei

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	vom	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	21.06.1993	21.06.1993			10	01.07.1993	35	01.08.1993
1. Änderung	25.02.1997	25.02.1997			4	17.03.1997	12	01.08.1997
2. Änderung	29.07.1998	29.07.1998			9	03.08.1998	60	01.08.1998
3. Änderung	01.03.200	01.03.200			4	31.03.2000	13	01.08.2000
4. Änderung	23.06.2003	23.06.2003			7	31.07.2003	35	01.08.2003
Neufassung	30.06.2008	30.06.2008			7	31.07.2008	40	01.08.2008
1. Änderung	22.06.2009	22.06.2009			6	30.06.2009	39	01.08.2009
2. Änderung	21.06.2010	21.06.2010			8	30.07.2010	34	01.08.2010

**Erläuterungen:**

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. Juni 2008**

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom  
22.06.2009 und 21.06.2010

*Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) und der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10, S. 35) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger. Volljährige Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.

- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 25 v. H. gemindert. Kinder, die nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von der Zahlung der Gebühr im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.
- (5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungsbeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten grundsätzlich so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet:

- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbstständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

- (6) Abweichend von Abs. 5 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt.

- (7) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.
- (8) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder ändert sich das Einkommen um mehr als 15 v. H., so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, aktuelle Nachweise zeitnah vorzulegen. Die Gebühr wird anhand der vorgelegten Unterlagen neu festgesetzt. Eine Bereinigung des aktuell zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt bei Arbeitnehmern nach den Vorgaben des § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Veränderung des Einkommens nachgewiesen wurde.
- (9) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (10) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.
- (11) Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Abs. 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Samtgemeinde Holtriem verringern die Gebühr nicht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind abgemeldet wird. Bei der Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

### **§ 4**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Holtriem erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.06.1993, zuletzt geändert am 23.06.2003, außer Kraft.

Westerholt, den 30. Juni 2008

Samtgemeinde Holtriem

(L.S.)

gez. Dirks  
Samtgemeindebürgermeister

**Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 30. Juni 2008 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

Diese Tabelle tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Monatseinkommen/€ (§ 2 Abs. 4)		Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ Betreuungsstunden in der Woche									
								Kindergarten						Krippe			
		zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	9 Std.	12 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	50 Std.	25 Std.	27,5 Std.
bis	I	1.220	1.470	1.720	1.970	2.220	2.470	36,00	48,00	80,00	90,00	100,00	110,00	190,00	200,00	120,00	132,00
bis	II	1.470	1.720	1.970	2.220	2.470	2.720	41,40	55,20	92,00	103,50	115,00	126,50	218,50	230,00	138,00	151,80
bis	III	1.720	1.970	2.220	2.470	2.720	2.970	46,80	62,40	104,00	117,00	130,00	143,00	247,00	260,00	156,00	171,60
bis	IV	1.970	2.220	2.470	2.720	2.970	3.220	52,20	69,60	116,00	130,50	145,00	159,50	275,50	290,00	174,00	191,40
über	V	1.970	2.220	2.470	2.720	2.970	3.220	57,60	76,80	128,00	144,00	160,00	176,00	304,00	320,00	192,00	211,20

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigte Person.